

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.2008

Geschäftszahl

2005/03/0138

Rechtssatz

Die auf Bejagung der Rehböcke der Klasse II gerichteten Wildstandsverminderungsanträge waren schon deswegen zu versagen, weil sie auf die für den Wildabschussplan gemäß § 56 Stmk JagdG 1986 einschlägige Altersklasseneinteilung abstellen, ein nach dem § 61 Abs 1 Stmk JagdG 1986 zu tätiger Abschuss aber ohne Berücksichtigung einer Altersklasseneinteilung lediglich geschlechts- und zahlenmäßig festzusetzen ist. Von daher waren diese Anträge für die Anordnung einer Verminderung des Wildstandes nach § 61 Stmk JagdG 1986 nicht geeignet.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2005/03/0182 E 23. Oktober 2008

2005/03/0146 E 23. Oktober 2008